

Landkreis Osterholz

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Osterholz über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen beschlossen:

§ 1

1. In § 2 Abs 1 Satz 1 wird Buchstabe
l) Kreisbehindertenbeauftragte/r 231,00 €
hinzugefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „a) bis k)“ durch „a) bis l)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird Buchstabe
k) Kreisbehindertenbeauftragte/r 77,00 €
hinzugefügt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Osterholz-Scharmbeck, den 30.07.2021

Der Landrat
Bernd Lütjen